

ZBB 2003, 36

AktG § 400; StGB §§ 263, 264a

Verfassungskonforme Beschränkung des § 400 AktG auf sozialschädliche Verhaltensweisen („Commerzbank Altbank“)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 19.06.2002 – 2 WS 36/02 (rechtskräftig), ZIP 2002, 2260 = DB 2003, 38

Leitsatz:

§ 400 AktG ist aufgrund seiner Unbestimmtheit und Weite verfassungskonform so auszulegen, dass die Strafdrohung auf sozialschädliche und -gefährdende Verhaltensweisen beschränkt wird. Erklärungen, die bei abstrakter Betrachtung nicht relevant sind für die Entscheidung der geschützten Personen, mit der AG in rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu treten, sind nicht tatbestandsmäßig.